

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

### Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts  
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

14.01.2019

Geschäftszeichen:

III 46-1.56.4-20/18

### Zulassungsnummer:

**Z-56.426-320**

### Antragsteller:

**Lahnau Akustik GmbH**  
Dr.-Hans-Wilhelmi-Weg 1  
35633 Lahnau

### Geltungsdauer

vom: **14. Januar 2019**

bis: **14. Januar 2024**

### Zulassungsgegenstand:

**Metallkassetten-Platte**  
**"Mikropor® M A2"**  
**als nichtbrennbarer Baustoff**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Dieser Bescheid umfasst sechs Seiten.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung der Metallelemente bestehend aus gelochten oder perforierten Stahlblech und einem mit Akustikfarbe beschichtetem Glasvlies, welches mit einem Kleber einseitig auf der Sichtseite aufkaschiert wird, "Mikropor® M A2" genannt, als nichtbrennbarer Baustoff (Brandverhalten Klasse A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1<sup>1,2</sup>).

An Bauprodukte können bezüglich der Entstehung toxischer Gase im Brandfall weitere Anforderungen gestellt werden. Hinsichtlich der Entstehung dieser toxischen Gase ist die Unbedenklichkeit für die Akustikplatte "Mikropor® M A2" mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nachgewiesen.

#### 1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Aufgrund der Brandverhaltensklasse A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1<sup>1</sup> dürfen die sichtseitig mit farbbeschichtetem Glasvlies kaschierten, glatten oder perforierten Stahlbleche und die daraus in unterschiedlichen Abmaßen hergestellten Metallelemente als nichtbrennbare Baustoffe für Wand- und Deckenbekleidung im Innenbereich verwendet werden.

Sie dürfen

- a) auf mineralischen Untergründen, mit dem Brandverhalten der Klasse A1/A2-s1, d0 nach DIN EN 13501-1<sup>1</sup> verwendet, oder
- b) mit Mineralfaserdämmstoff mit dem Brandverhalten der Klasse A1 nach DIN EN 13501-1<sup>1</sup> mit einer Mindestrohddichte von 30 kg/m<sup>3</sup> hinterlegt werden.

Die mechanische Befestigung des Metallelementes auf dem Untergrund muss mit nichtbrennbaren Befestigungsmitteln erfolgen.

Der Abstand zu anderen flächigen Baustoffen muss  $\geq 40$  mm betragen.

Zwischen den Metallelementen dürfen die Fugen offen sein oder müssen mit metallischen Fugenprofilen geschlossen werden.

1.2.2 Die Verwendung des Metallelementes als Dämmstoff für den Wärme- und/oder Schallschutz wird nicht in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geregelt.

1.2.3 Unbeschadet dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bedürfen Bauteile und Sonderbauteile, in denen die Metallelemente verwendet werden, zum Nachweis ihrer Feuerwiderstandsklasse separater Regelungen (in Abhängigkeit des Bauteils z. B. eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses oder einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung). Die in diesen Nachweisen enthaltenen Bestimmungen hinsichtlich der Verwendung der Metallelemente sind zu beachten.

1.2.4 Die Metallelemente dürfen nicht der Bewitterung im Freien ausgesetzt werden.

1.2.5 Das Brandverhalten ist nicht nachgewiesen, wenn die Oberflächen der Metallelemente zusätzlich zur Beschreibung des Zulassungsgegenstandes in Abschnitt 1 mit Anstrichen, Beschichtungen oder Ähnlichem versehen werden.

<sup>1</sup> DIN EN 13501-1:2010-1 Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten; Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten

<sup>2</sup> Anmerkung: Es wird darauf hingewiesen, dass die Einstufung in eine Baustoffklasse nach DIN EN 13501-1 eine vorläufige Entscheidung in Ermangelung europäisch harmonisierter Festlegungen darstellt. Künftige harmonisierte Produktspezifikationen können abweichende Prüfbedingungen festlegen, die eine erneute Prüfung erforderlich machen.

## 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

- 2.1.1 Das Metallelement muss aus einem glatten oder gelochten elektrolytisch verzinkten Stahlblech nach der Norm DIN EN 10152-1<sup>3</sup> mit einer Dicke von  $\geq 0,6$  mm und einem kunstharzgebundenen, mit anorganischen Füllstoffen ausgerüsteten Glasvlies mit einem Gesamtflächengewicht von 190 - 265 g/m<sup>2</sup>, das mit einem Kleber auf Melaminharzbasis mit einer Nassauftragsmenge von 45 g/m<sup>2</sup>  $\pm$  10 % aufkaschiert wird, bestehen. Das Glasvlies darf mit der "Akustikfarbe WAF" mit einer Nassauftragsmenge von 200 g/m<sup>2</sup> bis 410 g/m<sup>3</sup> beschichtet werden. Die Gesamtdicke des mit beschichtetem Glasvlies kaschierten Metallelements muss 1,2 mm bis 1,7 mm betragen.
- 2.1.2 Das Metallelement muss bei der Verwendung auf den in Abschnitt 1.2 genannten Untergründen die Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen der Klasse A2-s1, d0 nach DIN EN 13501-1<sup>1</sup>, Abschnitt 11, erfüllen und entsprechend der Norm DIN 4102-1<sup>4</sup>, Anhang C, hinsichtlich der Entstehung toxischer Gase unbedenklich sein.
- 2.1.3 Die chemische Zusammensetzung der Einzelbaustoffe des Bauprodukts muss den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen. Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des DIBt erfolgen.

### 2.2 Herstellung und Kennzeichnung

#### 2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung des Metallelements sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

#### 2.2.2 Kennzeichnung

Das Metallelement, die Verpackung oder der Beipackzettel jeder Verpackungseinheit müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Folgende Angaben müssen auf dem Metallelement, der Verpackung oder dem Beipackzettel enthalten sein:

- Produktname
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
  - Name des Herstellers
  - Zulassungsnummer: Z-56.426-320
  - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Brandverhalten: Klasse A2-s1, d0 nach DIN EN 13501-1<sup>1</sup> (entspricht der bauaufsichtlichen Benennung nichtbrennbar) entsprechend Anwendungsbedingungen

### 2.3 Übereinstimmungsbestätigung

#### 2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauprodukte mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikats einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle, sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

<sup>3</sup> DIN EN 10152-1:2009-07 Elektrolytisch verzinkte kaltgewalzte Flacherzeugnisse aus Stahl zum Kaltumformen  
<sup>4</sup> DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Metallelements eine für den Brandschutz nach lfd. Nr. 23/3 des "Verzeichnis der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen"<sup>5</sup>, Teil IIa, anerkannte Zertifizierungsstelle und Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungsbestätigung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte, der Verpackungen oder des Beipackzettels mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis nichtbrennbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"<sup>6</sup> in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

### 2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich.

Für die Durchführung der Überwachung und Prüfung hinsichtlich des Brandverhaltens sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis nichtbrennbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"<sup>6</sup> in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Bauprodukte durchzuführen. Bei der laufenden Fremdüberwachung sind Proben für Stichprobenprüfungen zu entnehmen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

<sup>5</sup> Zuletzt veröffentlicht im Internet unter [www.dibt.de](http://www.dibt.de) > Service > Listen und Verzeichnisse > PÜZ-Verzeichnis 2017

<sup>6</sup> Zuletzt veröffentlicht in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik, Heft Nr. 2 vom 1. April 1997

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-56.426-320

Seite 6 von 6 | 14. Januar 2019

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Prof. Gunter Hoppe  
Abteilungsleiter

